



Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

16. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), §§ 9, 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020, § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020,

ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- In Fußgängerzonen und auf Parkplätzen von Verkaufsstätten besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf jeden Fall während der Ladenöffnungszeiten.
- Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ausgenommen, soweit diese nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeführt werden können und hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen eingehalten wird.
- In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 ff IfSG tätige Personen sind vorbehaltlich § 1a Abs. 2 Satz 2 und 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung verpflichtet, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten, ebenso für in Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) tätige Personen, soweit sich diese nicht unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern befinden. Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
- Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist. Hier soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst werden. Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinernen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.
- Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr.1, Abs. 2a und 2b, § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dürfen Speisen und Getränke weder angeboten noch geliefert werden.
- Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.
- In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Außenbereichen der Einrichtungen sowie vorbehaltlich Nr. 10 während des Schulsports.
- Präsenzunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 darf nur erteilt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Sport, auch Schulsport, sollte nur noch im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen ist er ausnahmsweise dann zugelassen, wenn jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Die Ausübung von Sport, ausgenommen Profi-, Spitzen- und Schulsport, muss kontaktlos erfolgen, es sei denn, die Ausübenden gehören demselben Hausstand an.

Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen. Das gilt auch für den Schulsport.

- Für außerschulische Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen der Nummern 8 bis 10 entsprechend. Der Mindestabstand von 1,5 m gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes.
- In Übernachtungsbetrieben gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung müssen jedem Gast zusätzlich mindestens 3 Quadratmeter der für Gäste zugänglichen Fläche des Gastraums zur Verfügung stehen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Räume in Gemeinschaftsunterkünften, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken, die außerhalb von Wochen- oder Spezialmärkten oder einer ähnlichen Verkaufsanstaltung in Gaststätten nach dem Hessischen Gaststättengesetz oder sonstigen Verkaufsstätten erworben wurden, ist im Umkreis von bis zu 50 Metern um die Abgabestelle untersagt. Die Betreiber der Gaststätten oder Verkaufsstätten haben auf die Einhaltung dieser Beschränkung hinzuwirken. Eine Lieferung darf nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten, Veranstaltungstätten und Versammlungsräume erfolgen.
- Die Durchführung von Gesellschaftsjagen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes wird genehmigt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

- Es dürfen schwerpunktmäßig nur Schwarzwild sowie wiederkäuendes Schalenwild freigegeben und bejagt werden.
- In Revieren mit unter 100 ha bejagbare Waldfläche dürfen an der Jagd bis zu 14 Personen (Jagende, Funktionspersonen), in größeren Revieren je eine weitere Person (Jagende, Funktionspersonen) pro angefangener 7,5 ha bejagbare Waldfläche teilnehmen.
- Es ist dem Landkreis Gießen zwei Werktage vor der beabsichtigten Gesellschaftsjagd per E-Mail an jagdweisen@lkgi.de der für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortliche zu benennen. Hierbei sind dessen Anschrift sowie eine Telefonnummer anzugeben, unter der dieser zu erreichen ist. In der E-Mail sind zudem das Revier, das Datum der Gesellschaftsjagd, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, Zeitpunkt und Ort des Sammelns sowie die Uhrzeiten, zwischen denen jagd werden soll, anzugeben. Fällt einer der zwei Werktage auf einen Samstag, so wird dieser als Werktag nicht mitgezählt.

Bei Jagden, die am 1. oder am 2. Dezember 2020 stattfinden sollen, ist es ausreichend, aber auch unerlässlich, die nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30. November 2020, 12 Uhr, zu machen.

- Bei Durchführung der Jagd muss ein schriftliches Hygienekonzept vorliegen, von allen betroffenen Personen umgesetzt und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden. Das Hygienekonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- die Verantwortliche Person für die Durchführung der Jagd (Jagdleiter) sowie ggfls. davon abweichende für die Einhaltung der Genehmigung verantwortliche Person mit entsprechenden Kontaktdaten
- die Bezeichnung des Jagdreviers sowie die Angabe der bejagbaren Waldfläche
- die namentliche Auflistung der Anstellerguppen (Ansteller, Schützen, Treiber/Hundeführer) sowie Funktionspersonen für das Bergen und ggfls. Aufbrechen des Wildes
- die Beschreibung der Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Sammelns vor, während und nach der Gesellschaftsjagd, der Vermeidung von Warteschlangen und der Einhaltung des Mindestabstands gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
- die Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise zusammen ein erlegtes Wild zu bergen, ist zulässig,
- die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung des persönlichen Nahkontaktes (z.B. Händeschütteln oder Umarmung)
- die Einhaltung der Hygieneregeln wie z.B. Hust- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen
- das Zurverfügungstellen von Hygieneartikeln wie z. B. Desinfektionsmitteln, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände mit Seife besteht
- die regelmäßige Desinfektion der Hand-Kontaktflächen, beispielsweise Aufbruchwerkzeug, Türgriffe und Heckklappen der Fahrzeuge, aber auch bei der Jagdschneckenkontrolle oder der Kontrolle des Schießnachweises.
- zu Beginn der Veranstaltung müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen für die Teilnehmenden in guter Sichtbarkeit angebracht werden.
- Vor Beginn der Jagdausübung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden schriftlich zu erfassen. Spätestens zwei Werktage nach Durchführung der Gesellschaftsjagd sind die Daten zudem elektronisch zu dokumentieren. Die Daten dürfen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die

Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

- Personen, bei denen am Abend vor der Gesellschaftsjagd oder am Jagdtag grippearartige Symptome bestehen, dürfen an der Jagd nicht teilnehmen.
- Während der gesamten Dauer der Gesellschaftsjagd, auch beim Sammeln und bis zum Verlassen der Jagdgesellschaft, besteht die Pflicht aller Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind Situationen besonderer körperlicher Beanspruchung sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmenden Kontakte vermeiden, sich während des Jagdtags nur innerhalb ihrer Anstellerguppe aufhalten und den Abstand zu anderen Teilnehmenden der Jagd wahren. Es wird empfohlen, den jeweiligen Gruppen bereits bei der Anreise z.B. durch ein Parkleitsystem oder eine entsprechende Einweisung einen (nummerierten) Platz zuzuweisen.
- Vorbereitende Handlungen, wie z.B. die Kontrolle des Jagdscheines oder des Schießnachweises, haben im Freien stattzufinden.
- Sofern Unterschriften der Teilnehmenden am Jagdtag erforderlich sind, sollte jeder Teilnehmer mit einem eigenen Stift unterschreiben.
- Vor und während des Sammelns und der Ansprache müssen die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
- Bei der Fahrt in und aus dem Revier müssen die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
- Eine Bewirtung der Teilnehmenden ist nicht zulässig: Speisen und Getränke dürfen nur für den Eigenbedarf mitgebracht werden („Frühstück aus dem Rucksack“) und müssen alleine verzehrt werden.
- Streckelegen, Verteilung der Brüche und Verlassen der Strecke sind nicht zulässig.
- Alle Teilnehmenden müssen nachweislich vorab über die Hygienemaßnahmen informiert werden, ebenso darüber, dass sie bei grippearähnlichen Beschwerden an der Jagd nicht teilnehmen dürfen. Dieses kann durch vorheriges Versenden des Hygienekonzeptes und dieser Allgemeinverfügung an alle Teilnehmenden per E-Mail geschehen.
- Die Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf wird auch für den Fall des Verstoßes gegen die oben aufgeführten Nebenbestimmungen vorbehalten. Hat die Gesellschaftsjagd bereits begonnen, ist sie sofort abzubrechen.
- Soweit in dieser Verfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird, sind hiervon die in § 1a Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Personengruppen ausgeschlossen. Soweit Personen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben sie ein geeignetes Gesichtsvisor zu tragen. Gesichtsvisier müssen das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, stellen kein geeignetes Gesichtsvisor dar.
- Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.
- Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt am 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat zu dem feststellenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. März 2020 geführt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht.

Die durch die Pandemie erforderlichen Maßnahmen haben zu einschneidenden Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger geführt. Diese Beschränkungen waren und sind erforderlich, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Durch die Beschränkungen konnte zunächst eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Nach zunächst schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber, insbesondere Öffnung von Einrichtungen und Ermöglichung von Aktivitäten, wurden seit Ende August wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Etwa seit Mitte Oktober 2020 steigen die Infektionszahlen massiv und exponentiell an, und es kommt bundesweit und flächenhaft zu Neuinfektionen. Dabei sind die Übertragungswege zum weit überwiegenden Teil nicht aufzuklären. Es besteht nunmehr eine akute Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems.

Das Land Hessen hat am 30. Oktober 2020 weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen, wie Kontaktbeschränkungen und das Verbot privater Veranstaltungen und öffentlicher Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen. Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind bereits seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind aufgrund der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung grundsätzlich verboten. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt. Weitere Einschränkungen, insbesondere noch strengere Kontaktbeschränkungen und eine erweiterte Maskenpflicht, hat das Land Hessen am 26. November 2020 beschlossen.

Das SARS-CoV-2-Virus hat sich auch im Landkreis Gießen exponentiell ausgebreitet. Während die Infektionszahlen noch am 13. Oktober 2020 bei 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage lag (7-Tages-Inzidenz), stiegen sie bereits zwei Tage später auf 37 und eine weitere Woche später auf 67 an. Schon eine Woche später hat sich dieser Wert vervielfacht (146,7). Aktuell liegt der Wert trotz des seit Anfang November geltenden „Teil-Lockdowns“ bei 188,8 (Stand: 26. November 2020). Damit liegen die Infektionen im Landkreis Gießen deutlich über dem aktuellen Durchschnittswert für das Land Hessen (158,2 Stand: 26. November 2020).

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020 und vom 20. Oktober 2020 wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein fünfstufiges Konzept mit Ampelfarben.

Nach diesem Konzept befindet sich der Landkreis Gießen schon seit mehreren Wochen und dauerhaft in der ab 75 Neuinfektionen beginnenden höchsten Stufe „dunkelrot“. Ein weiterer massiver Anstieg der Infektionszahlen ist zu befürchten.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, zuletzt die Allgemeinverfügungen vom 30. Oktober 2020 und vom 10. November 2020.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind § 28 sowie § 28a IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, §§ 9, 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 11 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) sowie § 35 Satz 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit des Kreis Ausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthalten eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Während nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nur bestimmte Veranstaltungen und Zusammenkünfte noch erlaubt sind, enthält § 1 Abs. 2b eine Öffnungsklausel für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Diese sind unter den Genehmigungsvorbehalt der örtlichen Gesundheitsämter gestellt.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung greift Festlegungen der bisherigen und durch Zeitablauf nicht mehr geltenden Allgemeinverfügungen auf, aber auch die Vorgaben des für den Landkreis Gießen verbindlichen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen und seiner zuletzt getroffenen Regelungen. Es werden hier für den Landkreis Gießen Festlegungen getroffen, die teilweise über diejenigen des Landes Hessen hinausgehen und teilweise die Landesregelungen konkretisieren.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass in Fußgängerzonen und Parkplätzen in jedem Falle eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Ladenöffnungszeiten zu tragen ist.
2. konkretisiert die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen dahingehend, dass hiervon besondere Funktionsträger in solchen Situationen ausgenommen sind, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung der religiösen Tätigkeit entgegensteht. Hier sind Vorgaben zu in diesen Fällen einzuhaltenden Mindestabständen gemacht.
3. erteilt auch den Personen, die sich in den genannten Einrichtungen aufhalten, die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf. Das Landesrecht sieht dieses bereits für weitere Einrichtungen vor. Es wurde zudem eine Verpflichtung der Einrichtungsl-

tung zur Abfrage der Personen nach Anhaltspunkten für eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgenommen.

Nr. 4 setzt die Vorgabe des Hessischen Eskalationskonzeptes um. Auch hier erscheint die Verpflichtung der Patienten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während eines Transportes als geeignetes und mildestes Mittel, um eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden und insbesondere die Personen, die die Patienten transportieren, zusätzlich zu schützen.

Die in Nr. 5 gesondert geregelte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie dem Erfassen der Teilnehmer erscheint bei den hier geregelten Zusammenkünften erforderlich, um die Ausbreitung des Virus zu vermeiden und notfalls Kontakte nachverfolgen zu können.

Um eine Umgehung des Bewirtungsverbotes auszuschließen, wird es mit Nr. 6 untersagt, bei Zusammenkünften und Veranstaltungen, aber auch bei Angeboten nach § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Speisen und Getränke anzubieten oder diese im Rahmen einer Außer-Haus-Lieferung dort hin zu liefern. Wir haben dabei berücksichtigt, dass es den Teilnehmern unbenommen bleibt, Speisen und Getränke zur eigenen Versorgung mitzubringen und auf diese Weise beispielsweise einer Dehydrierung entgegen zu wirken.

Nr. 7 und Nr. 17 enthalten schon seit längerem bestehende Regelungen zur Ausgestaltung von Hygienekonzepten.

Nr. 8 deutet die in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung verankerte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen auf den jeweiligen Außenbereich und auf den Schulsport aus.

Nr. 9 ermöglicht den Schulen Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, und entspricht den Regelungen des Konzeptes des Hessischen Kultusministeriums zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021, in dem Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens aufgestellt sind. Die Vorgabe folgt dem aktuellen Infektionsgeschehen im Landkreis Gießen.

Nr. 10 folgt den Empfehlungen und Vorgaben des Landes Hessen. Soweit Sport in geschlossenen Räumen betrieben wird, ist es erforderlich, sicherzustellen, dass den Sportlern ausreichender Platz zur Verfügung steht, um die Ausbreitung der Aerosole auf andere Teilnehmer zu verhindern. Das – eingeschränkte – Verbot von Kontaktsport trägt ebenfalls zur Verhinderung der Übertragung des Virus bei und erscheint als milderer Mittel gegenüber der gänzlichen Untersagung der Sportausübung mehrerer Personen.

Im Zusammenhang mit dem Sportgeschehen wird allen Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auferlegt. Betroffen hiervon sind beispielsweise Begleitpersonen, Trainer, Physiotherapeuten oder nicht am unmittelbaren Schulsport teilnehmende Schüler.

Nr. 11 überträgt die wesentlichen für den Schul- und Sportbetrieb geltenden Vorgaben aufgrund der Vergleichbarkeit auch auf außerschulische Bildungseinrichtungen und verschärft damit § 1a Abs. 3 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Mit Nr. 12 wird sichergestellt, dass Gäste eines Übernachtungsbetriebes die Möglichkeit haben, im Gastraum den Abstand zu anderen Gästen einzuhalten.

Nr. 13 erlegt Personen in Räumen in Gemeinschaftsunterkünften, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind, ebenfalls eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf, soweit sie sich außerhalb ihres Sitzplatzes oder den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten befinden.

Nr. 14 enthält eine Vorgabe für den Verzehr von Speisen und Getränken, die durch Gaststätten oder sonstige Verkaufsstätten abgegeben worden sind. Eine derartige Regelung erscheint erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Menschen nach Abholung der Speisen und Getränke verteilen und zueinander Abstand halten. Von dieser Regelung waren Wochen- oder Spezialmärkte auszunehmen, da die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung hierzu gesonderte Regelungen enthält.

Rechtsgrundlage für die in Nr. 15 ausgesprochene Genehmigung von Gesellschaftsjagen ist § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Die im Rahmen einer Allgemeinverfügung ausgesprochene Genehmigung knüpft an die bis zum 30. November 2020 befristete Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 10. November 2020 an. Nach der genannten Norm ist das Gesundheitsamt befugt, ausnahmsweise solche Zusammenkünfte zu genehmigen, die nicht von dem bereits geschilderten Verbot ausgenommen sind. Voraussetzung hierfür ist u.a. das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses.

Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Verbot ausnahmsweise überwiegt. Sowohl die ämtliche Begründung zur aktuellen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung als auch die Auslegungshinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur bisher geltenden Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nennen hier beispielhaft Tierseuchenbekämpfung und -prävention. Die Auslegungshinweise enthalten die Vorgabe, dass bei der Beurteilung ein strenger Maßstab heranzuziehen ist, und führen aus, dass allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen noch kein öffentliches Interesse begründen. Zudem ist die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes auszurichten.

Aus unserer Sicht liegt die Prävention der Afrikanischen Schweinepest im besonderen öffentlichen Interesse. Bewegungsjagen in Form von Gesellschaftsjagen sind eine wichtige Maßnahme zur Prävention dieser Tierseuche. Aus diesem Grunde liegt die Durchführung von Gesellschaftsjagen zur Bejagung des Schwarzwildes nach unserer Einschätzung im besonderen öffentlichen Interesse und sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Zudem liegt ein besonderes öffentliches Interesse in dem Schutz der Verjüngungsflächen, die nach den Extremwetterjahren 2018 und 2019 und der anhaltenden Kalamitäten besonders bedroht sind.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 28, 28a IfSG, die die zuständige Behörde ermächtigen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, und § 36 HVwVfG. Die Nebenbestimmungen greifen teils unmittelbar aus § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung folgende Vorgaben auf und sollen darüber hinaus sicherstellen, dass die Gesellschaftsjagen mit so wenigen Teilnehmern wie möglich und zur schwerpunktmäßigen Bejagung bestimmter Wildarten durchgeführt werden.

Insbesondere geben wir hier eine Höchstteilnehmerzahl vor, die von der Größe der bejagbaren Waldfläche, auf der zur jetzigen Jahreszeit Gesellschaftsjagen üblicherweise stattfinden, abhängig ist. Es ist uns bewusst, dass diese Zahl verhältnismäßig gering ist und üblicherweise an den Gesellschaftsjagen mehr Personen beteiligt sind. Aber auch, wenn ausnahmsweise eine Zusammenkunft gestattet wird, ist darauf zu achten, dass hieran möglichst wenige Menschen teilnehmen, um die Kontakte und die daraus folgenden Ansteckungsgefahren möglichst gering zu halten. Dieses ergibt sich auch aus den bereits erwähnten Auslegungshinweisen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich und angemessen, die Personenzahl zu begrenzen. Dabei halten wir es für angebracht, die Anzahl der teilnehmenden Personen nicht pauschal festzusetzen, sondern von der jeweiligen Größe der bejagbaren Waldfläche abhängig zu machen. Hierdurch erscheint uns eine Gleichbehandlung aller Gesellschaftsjagen im Landkreis Gießen sichergestellt. Die Regelung gewährleistet zudem, dass auch in Revieren mit verhältnismäßig kleiner Waldfläche Gesellschaftsjagen möglich sind.

Im weiteren wird den Veranstaltern von Gesellschaftsjagen die Verpflichtung auferlegt, dem Landkreis Gießen rechtzeitig Angaben zu der geplanten Gesellschaftsjagd zu machen, insbesondere den für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortlichen im Vorfeld zu benennen, um diesem etwaige Rückfragen stellen zu können oder eine Kontrolle vor Ort durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Für die unmittelbar nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung stattfindenden Jagden ist eine Sonderregelung getroffen.

Buchstabe d) konkretisiert die aus § 1 Abs. 2b Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung folgende Verpflichtung zur Erstellung und Einhaltung eines geeigneten Hygienekonzeptes, Buchstabe e) und f) geben die aus § 1 Abs. 2b Nr. 2 und 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung folgenden Verpflichtungen wieder. Buchstabe h) enthält weitere Vorgaben zu der in § 1a Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verankerten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Veranstaltung.

Auch die weiteren Regelungen sollen die Einhaltung der Abstandsregeln sowie das durchgängige Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sicherstellen. Aus diesem Grunde sind auch Streckelegen mit Verlassen der Strecke und Überreichen der Brüche, Schüsseltreiben mit Ansprachen, Ritualen der Jägerschaft und sonstige Verköstigungen untersagt. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass diese aus Gründen der Brauchtumspflege zwar Bestandteile einer Gesellschaftsjagd sind, halten aber derartige Beschränkungen für erforderlich, um den damit verbundenen erhöhten Infektionsrisiken entgegenzuwirken. Schließlich haben wir auch berücksichtigt, dass Anlass für die Erteilung der Genehmigung die nach den Landesvorgaben im besonderen öffentlichen Interesse liegende Bejagung ist. Diese ist auch ohne die Brauchtumspflege möglich.

Schließlich soll durch die in Buchstabe p) vorgegebene vorherige Information der Teilnehmenden über die Hygienemaßnahmen und ihren Ausschluss bei grippearähnlichen Symptomen die Einhaltung dieser Genehmigung sichergestellt werden.

Buchstabe q) enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Genehmigung bei einer verschärften Entwicklung der Infektionen oder einem Verstoß gegen ihre Vorgaben widerrufen werden kann, und beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG.

Nr. 16 stellt klar, dass die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die aufgrund dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen gilt. In Ergänzung zu den Landesregelungen wurde den Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, das Tragen eines Gesichtsvisiers auferlegt und klargestellt, dass sogenannte Kinnvisiere nicht zulässig sind.

Wenn auch Gesichtsvisier nicht derselbe Schutzfaktor zukommt wie einer (Alltags-)Maske, erscheinen sie als Schutzmaßnahme dennoch geeignet. Durch die Verpflichtung zum Tragen eines Gesichtsvisiers wird der unkontrollierten Ausbreitung von Tröpfchen entgegengewirkt. Sowohl der Träger als auch die Umgebung werden wirksamer als durch ausschließliches Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln geschützt.

Nr. 18 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf und dient der Klarstellung.

Nr. 19 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 1. Dezember 2020 und folgt zusammen mit ihrer Befristung bis zum 20. Dezember 2020 der Gültigkeit der zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Landesregelungen.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.lkgi.de -> Corona: Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 27. November 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete